

Musikverein Stafflangen
in Biberach - Stafflangen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

~~Der Verein führt den Namen~~ Musikverein Stafflangen e. V. ~~und hat seinen mit~~ Sitz in Biberach –Stafflangen. ~~Verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.~~

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen ~~und damit einrechtsfähiger Verein.~~

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW)

§ 2 Zweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik sowie des damit verbundenen Brauchtums im Teilort Stafflangen.

~~1. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik sowie des damit verbundenen Brauchtums im Teilort Stafflangen.~~

~~2. —~~

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch diesen Zweck verfolgt er durch

1. Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
2. regelmäßige Übungsabende,
3. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
4. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
5. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.

← **Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei:
1,27 cm

← **Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- ~~3.6. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ~~Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.~~
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand vorher schriftlich erklärt werden.
8. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des BVBW verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
9. Wer mit dem Jahresbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 0,79 cm

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 3 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, das Rederecht wahrzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- ~~3. Mitglieder erhalten bei Hochzeit ein unentgeltliches Ständchen, bei der Beerdigung einen Choral am Grabe.~~

3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das Rederecht wahrzunehmen.

4. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters und des Jugendvorstands.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere

a. die Mitteilung der Anschriftsänderung

b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengesetzt werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Formatiert: Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
2. Die Organe beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern der Vorstandschaft zugänglich zu machen.

§ 6a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diesen Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Musizierens, bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Formatiert: Nr. Liste, Links, Einzug: Links: -0,13 cm,
Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei:
1,27 cm, Tabstopps: 0,71 cm, Links

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Nicht Fett

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal ~~und zwar spätestens im März statt.~~ Möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 24 Wochen vorher durch öffentliche ~~——~~ Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- ~~4.2.~~ Der Vorstand ist nicht verpflichtet die ordentliche Generalversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen.
- ~~2.3.~~ Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
- ~~3.4.~~ Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ~~4.5.~~ Die Generalversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, und des Berichts der Kassenprüfer
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Festsetzung des Mitglieds-Beitrages,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich einem tr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 8. die Auflösung des Vereins,
 9. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden- Württemberg
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

7. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) ~~dem min. einem und bis zu zwei~~ Vorsitzenden,
 - b) ~~dem bis zu zwei~~ stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) eventuell einem stellvertretenden Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter
 - g) eventuell dem Jugendvorstand sowie
 - h) mindestens drei Beisitzern.
2. Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann per Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. a) Jährlich wird möglichst ein Drittel des Vorstandes neu gewählt.
b) Einer der Vorsitzenden soll aktive Musikerin bzw. aktiver Musiker sein.
c) Die Hälfte aller Vorstandsmitglieder sollten ebenfalls aktive Musikerinnen bzw. Musiker sein.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Dirigenten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Antrag erteilen.
- 5-8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
9. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung und oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EstG erhalten.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei:
0,63 cm

§ 9

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen
oder Nummerierungen

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 4 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei:
0,63 cm

Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder die beiden Vorsitzenden, sind gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende (bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden) darf von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der oder die Vorsitzende/n verhindert ist/sind.
- ~~1.2.~~ Sollten mehrere Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende gewählt sein, so hat der Vorstand festzulegen, für welche Bereiche der jeweilige Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende zuständig ist.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Mitglieder der Vorstandschaft. ~~Näheres regelt die Geschäftsordnung.~~ Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- ~~1.2.~~ Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben (z.B. Datenschutzverordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung). Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier, gemeinsam mit einem eventuellen Stellvertreter. Er/Sie ist/sind berechtigt,
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 2. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. ~~Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.~~

§ 12

Veranstaltungen

- ~~1. Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltung) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Kosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.~~

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 14 Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die Vorstandschaft regelt kann Einzelheiten der Umsetzung in der Datenschutzordnung regeln.
- ~~1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.~~
- ~~2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.~~
- ~~3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das~~

hat formatiert: Durchgestrichen

~~Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.~~

- ~~4. Sofern es zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlich ist, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.~~
- ~~5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.~~

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- 1-2. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Sind die ersten Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigter Zweckes wird fällt das Vereinsvermögen der an die Stadt Biberach übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen in der Ortschaft gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Biberach das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.
- 2-5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden Verein. Der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsregelung

~~Mitglieder, die am 18. März 1995 dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, bleiben beitragsfrei.~~

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 09.03.2019. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung:	beschlossen am 23. Januar 1977
1. Änderung:	beschlossen am 18. März 1995
2. Änderung:	beschlossen am 21. März 1998
3. Änderung:	beschlossen am 13. März 2010
4. Änderung:	beschlossen am 15. März 2014
5. Änderung	beschlossen am 23. März 2018
6. Änderung	beschlossen am 09. März 2019